

Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)

CH-3003 Bern

Elektronischer Versand: EnG@bfe.admin.ch

Bern, den 8. Juli 2020

Vernehmlassung zur Revision des Energiegesetzes (Fördermassnahmen ab 2023)

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

Allgemeine Bemerkungen

Diese Revision betrifft Investitionsbeiträge für erneuerbare Stromproduktionsanlagen und die Anpassung der Energieetikette für Anlagen, Fahrzeuge und Geräte. strasseschweiz unterstützt grundsätzlich die Dekarbonisierung der Mobilität, welche viel Strom brauchen wird. Das Energiegesetz muss es möglich machen, dass effiziente Massnahmen einfach, unkompliziert und ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand umgesetzt werden können.

Detaillierte Bemerkungen

Investitionsbeiträge für erneuerbare Stromproduktion (Art. 1 bis 38)

Der Bundesrat verfolgt ambitionierte Klimaziele für die Schweiz. Die Revision des Energiegesetzes soll hier die notwendigen Grundlagen schaffen. Zentral dabei ist die Sicherstellung der Energieversorgung in der Schweiz, welche in genügend grossem Ausmass die Stromproduktion für die angestrebte Dekarbonisierung der Mobilität garantieren muss.

Da eine für die Mobilität genutzte Energieeinheit (KWh) eine grössere CO₂-Reduktion als eine in den Schweizer Strommix eingespeiste Energieeinheit (KWh) bewirkt, muss die Revision auch die zusätzliche Stromnachfrage berücksichtigen, die sich aus der Dekarbonisierung der Mobilität ergeben (Elektromobilität, Ladestation, Wasserstoff, Power-to-Gas, synthetische Treibstoffe, Investitionsbeiträge für alternative Antriebsformen).

Die Unterstützung durch weitere, nicht finanzielle, Massnahmen muss auch überprüft werden, wie beispielsweise betreffend die Raumplanung, das Baurecht und die Bereitstellung von Flächen für solchen Anlagen.

Anpassung der Energieetikette (Art. 44 Abs. 1)

Die Ausdehnung der Bestimmungen betreffend die Kundeninformationen über die Emissionen von serienmässig hergestellten Fahrzeugen sowie für deren serienmässig hergestellten Bestandteile lehnt strasseschweiz deutlich ab.

Informationen über die Lebenszykluskosten von Fahrzeugen sind vielerorts nicht vollkommen nachvollziehbar. Die hier vorgeschlagenen Massnahmen erzeugen im Hintergrund eine überbordende Bürokratie. Es gilt sich hier deshalb an den bestehenden europäischen oder internationalen Vorgaben zu orientieren, damit die Sammlung der Daten nicht spezifisch für die Schweiz gemacht werden muss. Ein spezifisches System für die Schweiz, wie es hier angedacht ist, schafft unnötige Mehrkosten und verteuert entsprechend die umweltfreundlicheren Neuwagen ohne einen wesentlichen Mehrwert für die Energieeffizienz.

Die vorgeschlagene Anpassung könnte kontraproduktiv sein. Es besteht die Gefahr, dass hybride und reine Elektrofahrzeuge benachteiligt werden, was der Erreichung der CO₂-Zielwerte diametral zuwiderlaufen würde.

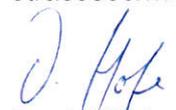
Die Energieetikette muss sich auf die Informationen über die Energieeffizienz und die Emissionen konzentrieren. Zu viel unterschiedliche Informationen könnten für die Kunden verwirrend sein. Zuletzt schafft die Energieetikette direkt finanzielle Anreize, da viele Kantone die Energieetikette für die kantonalen Besteuerung der Fahrzeuge heranziehen.

Abschliessende Bemerkungen

Die Kohärenz der Instrumente im Bereich der Energie- und der Klimapolitik ist sehr wichtig, damit die verschiedenen staatlichen Massnahmen (Bund, Kantone, Gemeinde) keine falsche oder kontraproduktive Effekte schaffen.

Freundliche Grüsse

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS



Daniel Hofer
Präsident



Olivier Fantino
Geschäftsführer